



## Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

### Bekanntmachung über die dritte Änderung der Richtlinie zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge

Vom 20. Dezember 2012

#### Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge vom 18. Januar 2010 (BAz. S. 338), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Februar 2012 (BAz. S. 812) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Unternehmen des Straßengüterverkehrs soll ein Anreiz gegeben werden, möglichst frühzeitig die Fahrzeugflotte auf solche serienmäßigen Neufahrzeuge umzustellen, die EU-Abgasgrenzwerte (EURO-Norm) einhalten, die zum Zeitpunkt der Anschaffung des jeweiligen Fahrzeugs, an dem ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag oder ein rechtsverbindlicher Gebrauchsüberlassungsvertrag vorliegen muss, noch nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.“

2. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 Zuwendungsfähig sind nur solche schweren Nutzfahrzeuge im Sinne der Nummer 1.3, die als serienmäßiges Neufahrzeug in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Verkauf angeboten werden und die zum Zeitpunkt der Anschaffung, an dem ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag oder ein rechtsverbindlicher Gebrauchsüberlassungsvertrag vorliegen muss, unter die noch nicht verbindlichen Schadstoffklassen EEV (enhanced environmentally friendly vehicle) oder Euro VI fallen.“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1 Antragsverfahren und Bewilligung“.

b) Nummer 5.1.3 wird wie folgt gefasst:

„5.1.3 Der Zuschuss muss vor Eingehen einer verbindlichen Verpflichtung zur Anschaffung des Nutzfahrzeugs (verbindliche Bestellung, Abschluss des Kaufvertrags oder des Gebrauchsüberlassungsvertrags) vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 2 beantragt und von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 1.5 bewilligt worden sein.“

c) Der Nummer 5.1.4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Euro VI-Fahrzeuge kann längstens bis zum 30. September 2013 gestellt werden.“

d) Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.3 Verwendungsnachweisverfahren

5.3.1 Innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass er eine verbindliche Verpflichtung im Sinne der Nummer 5.1.3 zur Anschaffung des geförderten Nutzfahrzeugs eingegangen ist. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger eine Kopie der wirksam abgeschlossenen Bestellung, des wirksam abgeschlossenen Kaufvertrags oder des Gebrauchsüberlassungsvertrags bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

5.3.2 Innerhalb von zwei Monaten nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung des Nutzfahrzeugs und spätestens zwölf Monate ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids ist der Bewilligungsbehörde Folgendes nachzuweisen:

5.3.2.1 Der Kauf eines schweren Nutzfahrzeugs im Sinne der Nummer 1.3 durch Vorlage des Kaufvertrags oder die Gebrauchsüberlassung eines schweren Nutzfahrzeugs im Sinne der Nummer 1.3 durch Vorlage des Gebrauchsüberlassungsvertrags.

5.3.2.2 Der Nachweis der Schadstoffklasse des Fahrzeugs durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I. Maßgeblich ist die Klartextangabe im Feld 14 in Verbindung mit der dritten und vierten Stelle des Codes im Feld 14.1. Falls im Feld 22 (Bemerkungen und Ausnahmen) ein Hinweis auf die Erfüllung strengerer Grenzwerte oder die Angabe der jeweiligen Emissionsklasse erfolgt ist, gelten diese.

5.3.2.3 Die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland.



5.3.3 Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der zweijährigen Zweckbindungsfrist nach Nummer 3.2 hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde schriftlich nachzuweisen, dass das geförderte Fahrzeug bis zum Ablauf der zweijährigen Zweckbindungsfrist ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen war. Bei Saisonkennzeichen erstreckt sich der Nachweis darauf, dass der jährliche Mindestbetriebszeitraum von acht Monaten bis zum Ablauf der zweijährigen Zweckbindungsfrist eingehalten wurde. Im Falle der Nummer 3.3 obliegt die Nachweispflicht demjenigen, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der zweijährigen Zweckbindungsfrist Halter des geförderten Fahrzeugs ist.

5.3.4 Wird die Zuwendung für mehrere Nutzfahrzeuge beantragt und gewährt, sind die Fristen aus den Nummern 5.3.1 bis 5.3.3 für jedes Fahrzeug einzeln zu betrachten und einzuhalten. Die Fristen aus den Nummern 5.3.1 bis 5.3.3 können von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid als auflösende Bedingung ausgestaltet werden.“

e) Nummer 5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.“

### Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2012  
UI 14/315.2/3 - 04.02

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag  
Dr. Veit Steinle

---